

Die fortschreitende Bewegung der Anker AA^1 wird auf das Zeigerwerk übertragen, wodurch der Minutenzeiger bei jedem wechselweisen Stromschluss um eine Minute weiter bewegt wird.

Bei der vorbeschriebenen Anordnung kann die Kraftwirkung noch bedeutend erhöht werden, wenn auf jeder der Wellen zwei Anker kreuzweise sitzen und jedes Paar Anker durch einen besonderen Hufeisenmagneten polarisiert wird, wodurch eine achtfache Wirkung entsteht, nämlich eine vierfache Abstossung und eine vierfache Anziehung.

Ein solches Werk ist in Fig. 3 und 4 in Vorder- und Seitenansicht dargestellt.

Bei diesem Werk ist die Anordnung der Elektromagnete dieselbe wie bei Fig. 1 und 2, nur sind die Polschuhe so breit, dass die zwei nebeneinander sitzenden Anker von ihnen überdeckt werden.

Die vier Eisenanker AB und A^1B^1 sind durch Messingputzen, welche auf den Wellen WW^1 sitzen, so voneinander getrennt, dass jeder der Anker für sich von den permanenten Hufeisenmagneten MM^1 polarisiert wird, und zwar, da die Anker kreuzweise fest auf den Messingputzen sitzen, so, dass die Anker A nord-, B süd-, A^1 süd-, B^1 nordmagnetisch werden.

Tritt nun ein Strom so in die Spulen, dass die Polschuhe bb^3 süd-, b^1b^2 nordmagnetisch werden, so wird der Anker A von b^2 abgestossen und von b angezogen, der Anker B von b abgestossen und von b^2 angezogen, zugleich der Anker B^1 von b^1 abgestossen, von b^3 angezogen, der Anker A^1 von b^3 abgestossen und von b^1 angezogen; folglich entsteht bei jedem Stromwechsel eine achtfache Wirkung.

Da bei dieser Anordnung vier Eisenanker vorhanden sind, die bei jeder Vorwärtsbewegung in Schwungkraft geraten und dadurch ein unrichtiges Einstellen zwischen den Polschuhen erfolgen könnte, ist eine Sperr- oder Fangvorrichtung angebracht, welche die richtige Einstellung der Anker bewirkt und ein Vor- und Rückwärtsschleudern derselben verhindert.

Diese achtfache Wirkung wird, wie bei Fig. 1 und 2 beschrieben, auf das Rad R übertragen, und es können dadurch mit ganz schwachen Strömen die grössten Zeiger fortbewegt werden.



Nachtrag zu dem Artikel: Bewegung der Planeten in Ellipsen um die Sonne.

Der Vollständigkeit halber sei noch nachgetragen, dass nach der Kant-Laplace'schen Theorie des Sonnensystems von einem ursprünglich rotierenden, grossen Weltendunstab sich nach und nach Ringe (wie beim Saturn) am Aequator der Rotationsachse abgelöst haben, welche, bei ihrer grossen Umdrehungsgeschwindigkeit und geringen Dichtig-, resp. Festigkeit schliesslich auseinandergegangen, zufolge der Centrifugalkraft (welche dem „Stosse“ oder „Antriebe“ entspricht, von denen in dem betreffenden Artikel der vorigen Nummer d. Bl. die Rede) ein Stück weit fortgeschleudert wurden und sich dann zu ebenfalls rotierenden Kugeln zusammengezogen haben.

Durch die Anziehung der Gesamtmasse des Dunstabes können diese (Planeten-)Kugeln nicht unendlich weit fortgelangen, sondern im Bogen nur bis zu einer gewissen Grenze, und müssen dann ihre elliptischen Bahnen beginnen.

Weiter sei noch bemerkt, dass bei den meisten der so gebildeten Planeten-Kugeln durch ihre Rotation sich ebenfalls wieder Ringe ablösten, welche sich dann zu Monden gestalteten. Auch mögen wohl Ringe sich nicht wieder zu einer einzigen Kugel-Masse zusammengezogen haben, sondern in viele Teile auseinander gegangen sein, wodurch die Planetoiden, Meteoriten und zum Teil auch die Kometen entstanden sind.“

R. Etzold.



Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

Wanderlager. Für die Begriffsbestimmung des Wanderlagers ist das Hinführen der Waren an den Verkaufsort ein unwesentlicher Nebenumstand. Das Entscheidende ist allein in dem Feilbieten der Waren in einem vorübergehend benutzten Verkaufslokale ausserhalb des Wohnortes zu finden.

Die Pfändung und der Zwangsverkauf des dem Mieter zustehenden Mietsrechts ist statthaft, da sich dasselbe als Vermögensrecht darstellt.

Im Wechsel darf eine Firma X., deren Inhaber anders heisst, als „Herr X.“ bezeichnet werden, und wenn an dem Ort ein Herr X. wohnt, ist gegen denselben der Protest aufzunehmen. (Art. 43 W.-O.)

Gegen den Acceptanten eines fälligen Wechsels kann auch ohne vorherige Präsentation desselben auf Zahlung geklagt werden. Die Klagerhebung ersetzt die Präsentation.

Urheber im Sinne des Muster- und Modellschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 ist derjenige, aus dessen geistiger, produktiver Thätigkeit das Muster herorgegangen ist, und kann ein Muster nur dann als ein neues eigentümliches Erzeugnis gelten, wenn es aus jener eigenen, geistigen, produktiven Thätigkeit des Urhebers entstanden und nicht bereits vorhanden oder so einfacher Art ist, dass bei ihm von einer geistigen Thätigkeit überhaupt keine Rede sein kann. Der Begriff des Musters erfordert insbesondere, dass sich diese Neuheit und Eigentümlichkeit des Erzeugnisses in seiner Form, d. h. der äusseren Gestaltung in der Fläche oder der plastischen Gestaltung – offenbart und das Erzeugnis gerade hierdurch den Geschmacks- und Formsinn befriedigt oder zu befriedigen bestimmt ist.

Es ist Pflicht des Lehrherrn, den Lehrling vor unnötiger Gefahr zu schützen, und er darf demselben keine gefährliche Arbeit auftragen. Der Lehrherr ist hierfür haftbar. (U. Bayr. oberst. Landesgerichts)

Das einzelne Mitglied einer Handelsgesellschaft kann für sich selbständig Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abschliessen, daraus gegen sie klagen und deshalb auch im Gesellschaftskonkurs seine Forderung aus solchen Geschäften nach Abzug der ihm selbst in seiner Eigenschaft als Gesellschafter treffenden Verbindlichkeit rechtswirksam anmelden.

Maschinen sind nicht Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes vom 1. Juni 1891.

Um die Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Freizeichens oder eines Zeichens von der im § 4, Abs. 1, Ziff. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894 bezeichneten Art kann lediglich das Patentamt angegangen werden. Einer Klage auf Löschung beim Civilgericht kann durch die Behauptung, dass der Inhalt des Freizeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche, kein Eingang verschafft werden.

Das auf ein Verfahren erteilte Patent, den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen, erstreckt sich nach § 4 des Patentgesetzes nur auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Der Käufer der Ware hat in Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür zu sorgen, dass die Ware rechtzeitig und gehörig untersucht wird und die Mängelanzeige erfolgt. Wenn er verweist, hat er einen geeigneten Vertreter hierfür zu bestellen.

Buchführung. In Bezug auf § 9, Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes hat das R.-G. ausgesprochen, dass die Buchführung als Geschäftsgeheimnis gelten muss. Eine Verletzung desselben greift in dasjenige ein, was der Handlung eigentümlich und der Geheimhaltung bedürftig ist. Ein Jahresabschluss ist ein Geschäftsgeheimnis. Indessen gehört zur Anwendbarkeit des Gesetzes, dass die Absicht, dem Inhaber Schaden zuzufügen, erkennbar sei. Das blosse Bewusstsein von der Möglichkeit hierzu reicht nicht aus.



Deutsche Uhrmacherschule.

Oeffentliche Prüfung, verbunden mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen.

Am **21. April**, vormittags von 9 bis 12 Uhr, findet die Prüfung, verbunden mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen, statt, wozu Freunde und Gönner der Schule hiermit ergebenst eingeladen werden.

Beginn des neuen Schuljahres.

Am 1. Mai beginnt das neue (zweiundzwanzigste) Schuljahr. Anmeldungen hierzu, am besten mit Zeugnissen begleitet, werden bald erbeten.